

Geschäftszahl:

BKA: 2020-0.832.366

BMEIA: 2021-0.020.844

BMF: 2021-0-022.642

56/9

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Beschluss des Rates vom 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union; Vorlage des Beschlusses an den Nationalrat zur Genehmigung und an den Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 23i Abs. 3 erster Satz B-VG

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2020 gemäß Art. 311 Abs. 3 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) einstimmig den Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union Nr. 2020/2053/EU, Euratom (im Folgenden Eigenmittelbeschluss 2021), ABl. Nr. L 424 vom 15.12.2020 S. 1, angenommen. Der Eigenmittelbeschluss 2021 tritt am ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der Mitteilung über die Genehmigung durch den letzten Mitgliedsstaat folgt. Er gilt ab dem 1. Jänner 2021 und ersetzt den derzeit geltenden Eigenmittelbeschluss des Rates Nr. 2014/335/EU, Euratom vom 26. Mai 2014, ABl. Nr. L 168 vom 07.06.2014 S. 105, BGBl. III Nr. 196/2016.

Der Eigenmittelbeschluss 2021 schafft eine neue Kategorie von Eigenmitteln der Europäischen Union und bedarf daher als Beschluss gemäß Art. 23i Abs. 3 erster Satz B-VG der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates mit erhöhten Quoren.

Der Eigenmittelbeschluss 2021 regelt die Aufbringung der Mittel für die Finanzierung der Ausgaben des Gesamthaushaltsplanes der Europäischen Union sowie die Finanzierung des Aufbauinstruments. Die Annahme des neuen Eigenmittelbeschlusses 2021 hat insoweit

finanzielle Auswirkungen, als Bestimmungen des derzeit geltenden Eigenmittelbeschlusses abgeändert werden.

Anbei legen wir den authentischen Text des Eigenmittelbeschlusses 2021 in allen 24 Sprachfassungen samt Erläuterungen vor.

Nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung durch den Bundesrat werden die Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates gemäß Art. 23i Abs. 5 B-VG unter Anschluss des Eigenmittelbeschlusses 2021 unter Anwendung des § 5 Abs. 1 Z. 4a des Bundesgesetzblattgesetzes in deutscher Sprache im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden dadurch kundgemacht werden, dass sie zur öffentlichen Einsichtnahme im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten aufliegen.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. diesen Bericht samt dem authentischen Text des Beschlusses des Rates vom 14.12.2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union, Nr. 2020/2053/EU, Euratom, ABl. Nr. L 424 vom 15.12.2020 S. 1 (Eigenmittelbeschluss 2021) in allen 24 Sprachfassungen sowie die Erläuterungen hierzu zur Kenntnis nehmen,
2. den Eigenmittelbeschluss 2021 sowie die Erläuterungen hierzu dem Nationalrat zur Genehmigung und dem Bundesrat zur Zustimmung gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG zuleiten, und

3. dem Herrn Bundespräsidenten nach erfolgter Genehmigung durch den Nationalrat und Zustimmung durch den Bundesrat vorschlagen, den Ständigen Vertreter Österreichs bei der Europäischen Union zu ermächtigen, dem Generalsekretär des Rates gemäß Art. 12 des Eigenmittelbeschlusses 2021 den Abschluss des für die Annahme dieses Beschlusses erforderlichen Verfahrens mitzuteilen.

Wien, am 20. April 2021

Sebastian Kurz, Bundeskanzler	Mag. Karoline Edtstadler, Bundesministerin	Mag. Alexander Schallenberg, Bundesminister	Mag. Gernot Blümel, MBA, Bundesminister
----------------------------------	---	--	--